



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-45-030165

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 22.09.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert zu unterbinden, dass über das Internet mit Minimalaufwand nationalsozialistische Materialien bezogen werden können.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass jedermann beispielsweise Hakenkreuzfahnen, Weinflaschen mit Hitlerbildnis und Bücher wie „Mein Kampf“ ganz schnell bestellen könne und dies nicht – „erst recht nicht nach Hanau“ – hinzunehmen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 427 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Petitionsausschuss in der 19. Wahlperiode zu der Petition gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland“, BT-Drucksache 19/19859, vorlag (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz,



BT-Drucksache 19/23179). Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das geltende strafrechtliche Sanktionssystem zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor dem Wiederaufleben verfassungswidriger Organisationen vielschichtig ist. Aufgrund der Lehren aus der Zeit des Nationalsozialismus hat der deutsche Gesetzgeber Straftatbestände geschaffen, die feindliche Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Völkerverständigung bekämpfen sollen und dem Schutz des politischen Friedens in Deutschland dienen.

So wird gemäß § 86 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches (StGB) wegen Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht. Nach § 86 Absatz 2 StGB sind unter dem Rechtsbegriff „Propagandamittel“ alle Schriften im Sinne des § 11 Absatz 3 StGB zu verstehen. Letztere Norm legt fest, dass unter den Begriff Schrift auch Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen fallen. Zudem bestimmt § 86 Absatz 2 StGB, dass nur solche Schriften Propagandamittel sind, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist. Das bedeutet, dass sie sich entweder gegen die im Grundgesetz verankerten Grundwerte des freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaates richten müssen oder sich gegen das friedliche Zusammenleben der Völker auf der Grundlage einer gewaltlosen Einigung wenden müssen. Die aufgeführten Werte dürfen nicht lediglich kritisiert oder abgelehnt werden, erforderlich ist vielmehr, dass die Propaganda ihre Zwecke mit einer aktiv-kämpferischen, aggressiven Tendenz verfolgt (vgl. BGHSt 23, 64 (72 f.)).



Der Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass zwar unter § 86 StGB grundsätzlich nur nachkonstitutionelle, d. h. ab Geltung des Grundgesetzes verfasste Schriften fallen, da Schutzgut der Norm der konkrete demokratische Rechtsstaat des Grundgesetzes ist. Das von Adolf Hitler in den 1920er Jahren verfasste Buch „Mein Kampf“ fällt demzufolge nicht unter diesen Straftatbestand. Der Ausschuss betont aber zugleich, dass für dieses Buch als strafrechtlicher Anknüpfungspunkt vielmehr der Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Absatz 2 Nummer 1 StGB in Form des Verbreitens von Schriften, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe aufstacheln, in Betracht kommt. Dieser Tatbestand kann auch durch vorkonstitutionelle Schriften erfüllt werden, wenn diese abstrakt geeignet sind, den Frieden zu stören und die konkrete Tendenz haben, ein gewaltförderndes Klima des Hasses zu schaffen. Die Strafandrohung liegt auch hier bei Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Darüber hinaus wird wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a Absatz 1 Nummer 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder mit Geldstrafe bestraft, wer im Inland Kennzeichen unter anderem der in § 86 Absatz 1 Nummer 4 StGB bezeichneten Organisationen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Absatz 3 StGB) verwendet. Nach § 86a Absatz 1 Nummer 2 StGB wird ebenso bestraft, wer Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt. In Absatz 2 Satz 1 StGB werden Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 namentlich als Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen umschrieben.

Als Tathandlungen kommen bei § 86a StGB das Verbreiten und das öffentliche Verwenden in Betracht. Verbreiten meint das Inverkehrbringen einer Sache. Der Verkauf ist eine Unterart des Verbreitens. Erforderlich ist im Ergebnis in jedem Fall das Überlassen an einen größeren Personenkreis. Ein Kennzeichen wird öffentlich verwendet, wenn ein Gebrauch der Sache für einen größeren Personenkreis gewährleistet werden kann.

Zudem wird gemäß § 130 Absatz 4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in



einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

Ausgenommen von den Tatbeständen sind nach der Sozialadäquanzklausel des § 86 Absatz 3 StGB – der durch einen Verweis in § 86a Absatz 3 StGB und § 130 Absatz 7 StGB auch für diese Straftatbestände gilt – Propagandamittel oder Handlungen, die der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst, der Wissenschaft, der Forschung, der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen. Zugleich dient die Klausel vor allem der Sicherung verfassungsrechtlich gewährleisteter Grundrechte – insbesondere des Artikels 5 des Grundgesetzes (u. a. Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit) – vor Beeinträchtigungen, die zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht erforderlich sind.

Der Ausschuss ist der Überzeugung, dass die Vorschriften zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vor rechtsextremistischen Bestrebungen insbesondere in Zeiten eines zunehmenden Erstarkens entsprechender politischer Strömungen Gegenstand einer fortlaufenden kritischen Prüfung sein müssen, ob sie aktuellen Gefährdungen noch hinreichend gerecht werden.

Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass am 1. Januar 2021 das 60. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland (Bundesgesetzblatt 2020 I S. 2600) – in Kraft getreten ist. Durch dieses Gesetz ist unter anderem die Vorschrift des § 5 des Strafgesetzbuches (StGB) geändert worden. Damit sind nunmehr die genannten Straftatbestände, also das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und die Volksverhetzung gemäß §§ 86, 86a und 130 StGB auch dann strafbar, wenn die Tat zwar im Ausland begangen wird, sie jedoch auch ins Inland wirkt, insbesondere hier wahrnehmbar ist, und der Täter Deutscher ist oder seine Lebensgrundlage im Inland hat. Der Ausschuss hebt hervor, dass damit gerade auch solche – vom Petenten kritisierte – Sachverhalte erfasst werden, in denen Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen,



verfassungsfeindliche Propagandamittel oder volksverhetzende Inhalte über das Internet vom Ausland aus auch in Deutschland verbreitet werden.

Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass die Zuständigkeit für den konsequenten Vollzug der bestehenden strafrechtlichen Regelungen bei den Strafverfolgungsbehörden liegt. Strafbare Handlungen zu verfolgen und aufzuklären ist – abgesehen von Ausnahmefällen, in denen das Bundeskriminalamt oder der Generalbundesanwalt zuständig ist – ausschließlich Sache der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft) der Bundesländer. Infolge der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern sowie der Aufgabenverteilung zwischen gesetzgebender Gewalt (Legislative) und vollziehender Gewalt (Exekutive) stehen dem Deutschen Bundestag gegenüber den Strafverfolgungsbehörden der Bundesländer keine Weisungs- oder Aufsichtsbefugnisse zu. Er kann daher auf die Durchführung von Ermittlungsverfahren dieser Behörden und auf die in derartigen Verfahren zu treffenden Entscheidungen keinen Einfluss nehmen. Die parlamentarische Kontrolle der Strafverfolgungsbehörden der Bundesländer ist Sache der Landesvolksvertretung.

Zusammenfassend stellt der Ausschuss fest, dass dem Anliegen des Petenten mit dem 60. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches weitgehend Rechnung getragen wurde. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.